

Vereinsatzung

Stand vom 18. August 2018

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Steppenbrand - Mecklenburg / Vorpommern e.V."

abgekürzt "Steppenbrand-MV e.V."

(2) Sitz des Vereins ist Rostock.

(3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Rostock eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Vereinszweck

- a) Der Zweck des Vereins besteht einerseits in der Schaffung von Rahmenmöglichkeiten für schwule Männer sich hier im ländlich strukturierten Flächenland Mecklenburg-Vorpommern auf unkonventionelle und nichtkommerzielle Weise über Themen der öffentlichen Gesundheitspflege im Bereich von sexuell übertragbaren Krankheiten zu informieren, zu diskutieren und öffentlich Standpunkte zu vertreten, aber auch gerade unter schwulen Männern verstärkt aktive Aufklärungs- und Präventionsarbeit bezüglich sexuell übertragbarer Krankheiten, insbesondere auch HIV zu leisten. Ein weiterer Vereinszweck ist die Förderung der Kommunikation und aktiver Freizeitgestaltung unter schwulen Männern verschiedenster Altersgruppen und kultureller Interessenlagen aus Mecklenburg-Vorpommern, Deutschland und ganz Europa; die Verknüpfung mit anderen schwul- lesbischen Netzwerken und auch in der Erbringung eines Beitrages zur Erkenntnis unter der Allgemeinheit der Bevölkerung, dass schwule Lebensweisen etwas völlig natürliches sind. Das Ziel des Vereins besteht somit auch im Abbau von Diskriminierungen gegenüber sexuell andersorientierten Menschen
- b) Der Verein unterstützt gerade auch schwule Männer aus ländlichen Gegenden, welche dort nicht in der Lage sind ihren Fetisch auszuleben und deshalb Diskriminierung innerhalb und außerhalb der schwulen bzw. nichtschwulen Gemeinschaft erfahren müssen. Der Verein gibt Unterstützung im Coming-Out innerhalb schwuler Fetischszenen und bietet die Möglichkeit Kontakte zu Gleichgesinnten zu knüpfen.
- c) Der Verein fördert den nichtkommerziellen Sport und Tourismus auf allen Ebenen;
- d) Der Verein fühlt sich der Bewahrung unserer natürlichen Umwelt verbunden und bietet seinen Mitgliedern und Freunden die Möglichkeit; sich mit Möglichkeiten des Schutzes unserer Umwelt auseinanderzusetzen.

(2) Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- a) Die Veröffentlichung einer eigenen Homepage;
- b) die Durchführung eines alljährlichen Natur-Camps für Vereinsmitglieder;
- c) die Integration in andere schwul- / lesbische Netzwerke;
- d) die gesundheitliche Bildung und Aufklärung, Beratung und Unterstützung schwuler Männer und Fetischfreunde;

- e) die Organisation von öffentlichen Veranstaltungen; Teilnahme an Veranstaltungen der schwulen Community

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung gem. der §§ 51 - 68.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein kann Mitglied in nationalen und internationalen schwul- lesbischen Netzwerken werden, welche dem Vereinsziel entsprechen.

Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen Bestimmungen dieser Vereine bzw. Netzwerke gem. Absatz 1 als verbindlich an.

- (2) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Vereine und Netzwerke gemäß Absatz (1). Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Vereine gemäß Absatz (1).

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen werden. Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern
 - b) Außerordentlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, Vereinsmitglieder können nur Personen mit vollendetem 18. Lebensjahr werden.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (6) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten

(z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Gesamtvorstand zu richten.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) Tod
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Monats ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erklärt werden.
- (3) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gemäß § 9 der Satzung in Verzug ist.
- (4) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn dieses nicht mehr aktiv am Vereinsleben teilnimmt und nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung zur Teilnahme am Vereinsleben nicht reagiert hat.
- (5) Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt und so ein wichtiger Grund gegeben ist.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

- (3) Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- (6) Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich samt Gründen mitzuteilen.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beitragsleistungen und -pflichten

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe der Beträge gemäß Absatz (1) und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentlichen Mitglieder kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich gegebenenfalls einem gegen ihn eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen und vor dem Ordnungsorgan zu erscheinen.
- (2) Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
- (3) Gleiches gilt für Verfahren gemäß § 8 der Satzung.
- (4) Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Vorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

D. Die Organe des Vereins

§ 11 Die Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand gem. § 26 BGB
- (2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon- und Kopier- und Druckkosten.
Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden in der Regel zweimal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung. Eine Einladung auf elektronischem Weg ist zulässig. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist mitzuteilen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz (2) gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder zu stellen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
- (6) Die Wahl zum Vorstand erfolgt grundsätzlich in geheimer Abstimmung, Alle weiteren Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- (7) Jedes Mitglied kann vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern vorher schriftlich beantragt wurden, bekannt zugeben. Unberührt davon bleibt das Recht eines Mitgliedes bei Vorstellung der Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung, Ergänzungen zur

Tagesordnung zu beantragen. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.

- (8) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden.
- (9) Weitere Einzelheiten können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- (10) Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist innerhalb von 4 Wochen den Mitgliedern zuzusenden. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen von den Mitgliedern widersprochen wird.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
2. Entlastung des Vorstandes;
3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
5. Wahl der Kassenprüfer;
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
8. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse;
9. Wahl der Delegierten zu Verbandstagungen;
10. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem 1. Stellvertreter
 - c) dem 2. Stellvertreter
- (2) Personalunion ist unzulässig.
- (3) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Reisekosten und Auslagen werden auf Antrag erstattet.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können nicht gewählt werden, Zur Wahl in den Vorstand können sich nur Mitglieder stellen, die mindestens ein Jahr ordentliches Vereinsmitglied sind.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
- (7) Sitzungen des Vorstandes werden durch den Präsidenten einberufen.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Buch- und Kassenführung, Erstellung des Jahresberichts, der Jahresüberschussrechnung und des steuerlichen Jahresabschlusses
 - d) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste
 - e) Ausschluss von Mitgliedern
- (3) Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben sachkundige Hilfe und Unterstützung von außen holen.
- (4) Vergibt der Vorstand die Aufgabe gem. §15 Absatz (3) an ein sachkundiges Mitglied oder einen externen Berater, so ist dieser berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen

§ 16 Vorstand gem. § 26 BGB

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten dem 1. Stellvertreter und dem 2. Stellvertreter vertreten
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

§ 17 Beschlussfassung, Protokollierung

- (1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei allen Mitgliedern vorliegen. Eine Zusendung auf elektronischem Wege ist zulässig.

§ 19 Vereinsordnungen

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - a) Ehrenordnung
 - b) Beitragsordnung
 - c) Finanzordnung und Kassenordnung
 - d) Geschäftsordnung
 - e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung

§ 20 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit gemäß den GOB und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

G. Schlussbestimmungen

§ 21 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Vorstandsmitglieder als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den rat + tat e.V. Rostock, Leonhardstraße 20, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 31.05.2006 beschlossen. Die Änderungen der Satzung zur Erreichung der Gemeinnützigkeit bzw./und der Vertretungsvollmachten wurden auf der Mitgliederversammlung am 27.08.2011 einstimmig beschlossen
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Rostock, den 18. August 2018